

Zuteilungsverfahren

- Kennzeichen werden auf Antrag gegen Kostenerstattung zugeteilt.
- Dabei müssen die wichtigsten technischen Fahrzeugdaten und die Eigentumsverhältnisse "glaubhaft" gemacht werden, z.B. durch vorhandene Dokumente (Kaufvertrag usw.). Sie können auch durch Vorlage von amtlichen Urkunden, Sachverständigengutachten oder des Bootsbriefes nachgewiesen werden.
- Ändern sich im Laufe der Zeit Merkmale des Fahrzeugs oder persönlicher Angaben des Eigentümers oder wird es veräußert, müssen sie gemeldet werden.

Anbringung des Kennzeichens

Mindestens in 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund **außen an beiden Bugseiten** oder am Heck.

Weitere Hinweise

- Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Kennzeichen jederzeit deutlich sicht- und lesbar ist.

- Amtliche Kennzeichen des WSA Berlin gelten weiter (Kennzeichnung entspricht schon dem neuen System).
- Die Nummer eines IBS, der vor Inkrafttreten der Verordnung (02/95) ausgestellt worden ist, kann auch als Kennzeichen verwendet werden.

Urkunden

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen ist der jeweils ausgestellte Ausweis, IBS, Flaggenzertifikat usw. oder eine amtlich beglaubigte Kopie davon mitzuführen und den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10
91126 Schwabach
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475
E-Mail:
wspz@polizei.bayern.de
Internet:
www.wasserschutzpolizei-bayern.de
www.bootsport.info

Stand: 01/2010

Wäger / Matzke



Bayerische
Wasserschutzpolizei

Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen

auf den
Binnenschiffahrtsstraßen



Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie



Kennzeichnung
von
Kleinfahrzeugen

Geltungsbereich

Die Kennzeichnungspflicht gilt auf den Binnenschiffahrtsstraßen Rhein, Mosel, Donau und im Geltungsbereich der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (d.h. die übrigen Bundeswasserstraßen z.B. Main, Neckar, Main-Donau-Kanal, westdeutsche Kanäle usw.).

Kennzeichnungspflichtige Wasserfahrzeuge

Deutsche Kleinfahrzeuge (weniger als 20 m Länge, auch Wassermotorräder) müssen ein amtliches oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft betrieben werden*
- Segelboote ohne Motor mit einer Länge bis 5,50 Meter*
- Motorboote mit nicht mehr als 2,21 kW (3 PS) Antriebsleistung*

*Solche Fahrzeuge können freiwillig ein amtlich oder amtlich anerkanntes Kennzeichen führen, andernfalls müssen sie nach den Verkehrsvorschriften mit Bootsnamen oder Devise (z.B. Gute Fahrt) auf beiden Außenseiten und Namen und Anschrift des Eigentümers gut sichtbar an der Innen- oder Außenseite versehen sein.

- Fahrzeuge, die nach anderen Vorschriften nicht als Kleinfahrzeuge gelten (z.B. Fahrgastschiffe für mehr als 12 Personen, Fähren)
- Beiboote (innen oder außen ein Kennz. zur Feststellung des Eigentümers)
- Fahrzeuge der Behörden und der Wasserrettung mit "dienstlicher" Kennzeichnung
- Fahrzeuge, die ihren Heimathafen und deren Eigentümer ihren Wohnsitz im Ausland haben (bis zu 1 Jahr wenn die dort vorgeschriebene Kennzeichnung mit den Nationalitätskennzeichen geführt wird. Gibt es dort kein vorgeschriebenes Kennzeichen, muss das Fahrzeug mit seinem Namen und Heimathafen sowie dem Namen und Anschrift des Eigentümers gekennzeichnet sein. Dies gilt nur, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist.)
- Nach Landesrecht zugeteilte und vom BMV anerkannte Kennzeichen (z.B. STA-1234 gem. Bayer. Schifffahrtsordnung)

Amtliche Kennzeichen (gelten unbefristet)

- Bei allen Wasser- und Schifffahrtsämtern (WSA), ähnlich wie Autokennzeichen
- Binnenschiffsregisternummern gefolgt vom Kennbuchstaben B für Fahrzeuge die im Binnenschiffsregister eingetragen sind, zusätzlich zum Namen und Heimat- oder Registerort
- Funkrufzeichen (Unterscheidungssignal, z.B. DKEF) oder IMO-Nummer für im Seeschiffsregister eingetragene Fahrzeuge
- für Fahrzeuge, die sonst nur auf Seeschiffahrtsstraßen verkehren, auch die Nummer des vom BSH ausgestellten Flaggenzertifikats (gefolgt von dem Kennbuchstaben F) für nicht in Seeschiffsregister eingetragene Fahrzeuge (bis 15 m Länge)
- Vermietungskennzeichen gem. Sportbootvermietungsverordnung

Amtlich anerkannte Kennzeichen (gelten ebenfalls unbefristet)

- Nummer des Internationalen Bootscheines (IBS), gefolgt von den Kennbuchstaben

M für Deutscher Motoryachtverband
S für Deutscher Seglerverband oder
A für ADAC.